

Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

mit den Änderungen der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) - GO -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, - StrWG - zuletzt geändert durch LVO am 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) - KAG - zuletzt geändert am 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

Abschnitt I Straßenreinigung

- § 1 Reinigungspflichtige Straßen
- § 2 Reinigungspflicht der Stadt; Reinigungsklassen
- § 3 Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer
- § 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht
- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen
- § 6 Winterdienst
- § 7 Grundstücksbegriff

Abschnitt II Straßenreinigungsgebühr

- § 8 Gegenstand der Gebühr
- § 9 Gebührenpflichtiger Personenkreis
- § 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 11 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

Straßenreinigung

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Folgende öffentlichen Straßen sind zu reinigen:
 - a) Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG)
 - b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - c) folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, im Bereich einer zusammenhängenden Bebauung:
 1. Bündtwiete
 2. Ennbargweg
 3. Fährenkamp
 4. Strandbaddamm
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Straßenteile, insbesondere:
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
 - d) die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege
 - e) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
 - f) die Gräben
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge baulich hergestellten oder besonders gekennzeichneten Flächen
 - i) die Fahrbahnen
 - j) die Spielstraßen

§ 2

Reinigungspflicht der Stadt; Reinigungsklassen

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Parkplätze ist die Stadt reinigungspflichtig. Jede von der Stadt zu reinigende Straße wird einer Reinigungsklasse zugeordnet. Die Reinigungsklasse jeder Straße ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Reinigungsklassen lauten:

Reinigungsklasse I	Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen
Reinigungsklasse II	Reinigung der Fahrbahn wöchentlich
Reinigungsklasse III	Reinigung der Nebenfläche maschinell zweimal wöchentlich, manuell fünfmal wöchentlich
- (3) Der Elbwanderweg wird von der Stadt gereinigt.

§ 3

Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer

- (1) Soweit nicht die Stadt gem. § 2 reinigungspflichtig ist, sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der anliegenden Grundstücke reinigungspflichtig. Anstelle der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen treten
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher, sofern sie unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben,
 - c) dinglich Wohnberechtigte, denen das ganze Gebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Der zu reinigende Bereich erstreckt sich in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von der Grundstücksgrenze
 - a) bis zum Fahrbahnrand, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte von der Stadt zu reinigen ist
 - b) bis zur Fahrbahnmitte, wenn die vor dem Grundstück liegende Fahrbahnhälfte nicht von der Stadt zu reinigen ist
 - c) bis zur Grundstücksgrenze jenseits der Straße, sofern diese - z.B. als selbständiger Fuß- und/ oder Radweg - keine Fahrbahn hat.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

§ 4

Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer

Die nach § 3 Reinigungspflichtigen haben die Straße so oft zu reinigen und von Wildkraut zu befreien, wie es für die öffentliche Sicherheit bzw. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat ist aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Die Reinigungspflicht gem. § 3 wird hiervon nicht berührt, soweit die Beseitigung der Verunreinigung zumutbar ist.

- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen von dem- oder derjenigen zu beseitigen, der oder die den Hund ausführt. Ist nicht feststellbar wer den Hund führt, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halter bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6 Winterdienst

- (1) Unabhängig von der Straßenreinigungspflicht der Stadt gem. § 2 und der Reinigungspflichtigen gem. § 3 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, die unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück haben sowie alle dinglich Wohnberechtigten, denen das gesamte Gebäude zur Nutzung überlassen ist, nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zum Winterdienst auf den an ihren Grundstücken anliegenden Straßenteilen verpflichtet. Auf dem Elbwanderweg nimmt die Stadt den Winterdienst wahr.
- (2) Wege im Sinne der nachstehenden Absätze sind die Gehwege, die Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege und die Spielstraßen. Ferner sind dies auch alle Straßenteile, für die eine oder mehrere der vorgenannten Benutzungsarten vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Montag bis Freitag ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 entstehendes Glatteis auf den Wegen ist unverzüglich und so oft erforderlich zu beseitigen; nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis muss Montag bis Freitag bis 7.00 Uhr sowie Samstag, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages beseitigt sein. Die Beseitigungspflicht besteht auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Die Wege sind mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen, klimatisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Eisregen)
 - b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf Baumscheiben und Grünflächen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen unzulässig; damit versetzter Schnee und Eis darf dort nicht gelagert werden.

- (4) Der Schnee ist Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, sowie Samstag Sonn- und feiertags zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee muss bis 7.00 Uhr beziehungsweise 8.00 Uhr des Folgetages geräumt sein.

- (5) Die Wege sind von Eis und Schnee in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen an die öffentliche Sicherheit bzw. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Spielstraßen sind von den jeweils Reinigungspflichtigen bis zur Fahrbahnmitte freizuhalten. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeoberflächen zu beseitigen.
- (6) Schnee und Eis sind an der Grundstücksgrenze abzulagern. Ausgenommen ist die Bahnhofstraße, wo der Schnee am Fahrbahnrand zu lagern ist oder bei nicht ausreichender Gehwegbreite an einer Stelle, die einen Abtransport ermöglicht. Bei Wegen mit einer Breite von bis zu 1,50 m müssen Schnee und Eis aus dem Verkehrsraum entfernt werden, wenn eine behinderungsfreie Lagerung nicht möglich ist. Dieses gilt auch für die Wege im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Abschnitt II

Straßenreinigungsgebühr

§ 8

Gegenstand der Straßenreinigungsgebühr

Soweit die Straßenreinigungspflicht nach § 2 der Stadt obliegt, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch die Gebühren werden gedeckt:

85 v.H. der Straßenreinigungskosten	für die Reinigungsklassen I und II sowie die Fahrbahnen in der Reinigungsklasse III
und	
40 v.H. der Straßenreinigungskosten	für die Nebenflächen in der Reinigungsklassen III

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Straßenreinigungsgebühr ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Wechselt die gebührenpflichtige Eigentümerin oder der gebührenpflichtige Eigentümer oder die oder der an ihre oder seine Stellen tretende Gebührenpflichtige gem. Abs. 1, ist die oder der neue Gebührenpflichtige von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Dabei wird die Straßenfrontlänge mit der Gebühr der jeweiligen Reinigungsklasse multipliziert, zu der die Straße gehört.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße angrenzt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge,
 - b) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die Frontlänge des schmalsten Grundstücks an der zu reinigenden Straße wobei die Grundstücke zu a) nicht berücksichtigt werden; wird das Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird von den danach gegebenen mehreren Frontlängen der Gebührenberechnung nur die kürzeste zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken, die mit zu reinen Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern bebaut sind, wird die Gebühr nach der längeren Straßenfront berechnet. Die ermäßigte Gebühr muss jedoch mindestens zwei Drittel der vollen Gebühr betragen.
- (5) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt jährlich in der

Reinigungs-kategorie I	2,03 €
Reinigungs-kategorie II	4,06 €
Reinigungs-kategorie III	6,86 €

§ 11

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen der Reinigungsklasse bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Ist die Gebühr im Voraus für das Kalenderjahr (§ 12) bereits erhoben, so wird diese Gebühr bei der nächsten Gebührenberechnung verrechnet, wenn aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, die Reinigung völlig unterbrochen ist und die Unterbrechung auf Flächen
 - a) der Reinigungsklasse I länger als 60
 - b) der Reinigungsklasse II länger als 30
 - c) der Reinigungsklasse III länger als 10 aufeinanderfolgende Tage dauert.

Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die durch Eisglätte und Schneefall bedingt sind.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Die Stadt erteilt einen Veranlagungsbescheid über wiederkehrende Abgaben gem. § 12 KAG, der mit der Veranlagung zu anderen öffentlichen Abgaben zusammengefasst sein kann.
- (2) Ist die Straßenreinigungsgebühr zum Vorjahr unverändert, kann diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Die Festsetzung entfaltet am Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungs- bzw. Gebührenpflichtigen gem. §§ 3 und 9 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Insbesondere haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen.
- (3) Die für die Umsetzung und Überwachung der Straßenreinigung sowie für die Gebührenfestsetzung und -erhebung zuständigen städtischen Stellen sind befugt, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde die nach dieser Satzung rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Daten zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben mitzuteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich an der Erhebung der erforderlichen Daten gem. § 13 nicht mitwirkt oder vorsätzlich oder leichtfertig falsche Auskünfte erteilt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.12.2010 in Kraft.

Wedel, den 26.10.2010

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Schmidt

LS

Bekanntmachung:

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 29.10.2010

der Nachtragssatzung

Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 23.12.2014

Anlage

zur Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung, SruGS) vom

Verzeichnis der Reinigungsklassen gem. § 2 SruGS

Verzeichnis der Reinigungsklassen gem. § 2 SruGS

Reinigungsklasse I : Reinigung der Fahrbahn alle zwei Wochen

Aastwiete	Beidseitig ab Steinberg Nr. 23/25 auf 50 m, dann einseitiger Bordstein auf ca. 75 m Länge bis Appelboomtwiete Nr. 2
ABC-Straße	zwischen Hafestraße und Bekstraße
Adalbert-Stifter-Straße	
Ahornstraße	
Alter Zirkusplatz	
Am Freibad	
Am Hang	
Am Hexenberg	
Am Lohhof	
Am Marienhof	
Am Rain	
Am Redder	einschließlich befestigter Parkplatz Gymnasium
Am Riesenkamp	
Amselstieg	ohne Stichstraßen
An der Windmühle	bis zum Ende vom Grundstück Haus Nummer 3
Ansgariusweg	
Autal	
Baumgarten	
Beethovenstraße	
Beim Hoophof	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 9f
Beksberg	
Bekstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Birkhahnweg	
Boockholtzstraße	

Breiter Weg	von Pinneberger Straße bis Autal beidseitig von Haus Nr. 73 - 115 nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist
Breslaustraße	
Brombeerweg	
Buchsbaumweg	
Croningstraße	
Drosselweg	
Dunantstraße	
Egenbüttelweg	ohne Stichstraßen
Eichendorffweg	
Einsteinstraße	
Elbstraße	
Erlenweg	
Fasanenweg	
Feldstraße	zwischen Bahnhofstraße und Industriestraße
Flerrentwiete	zwischen Breiter Weg und Wendebereich in Höhe DRK-Kindertagesstätte einschließlich Wendehammer sowie von der Pinneberger Straße bis zum Ende der ausgebauten Straße
Friedrich-Ebert-Straße	
Friedrich-Eggers-Straße	einschließlich Parkplatz am Mittendrin
Gärtnerstraße	
Galgenberg	einschließlich Stichweg zw. Hausnummern 67 - 93
Gerhart-Hauptmann-Straße	einschließlich Parkplatz
Ginsterweg	
Gnäterkuhlenweg	beidseitig ab Moorweg bis Hausnummer 53 und Parkplatz am Waldfriedhof
Godewindstieg	
Gödecke-Michel-Stieg	
Goethestraße	
Gorch-Fock-Straße	einschließlich Parkplätze vor und hinter der Kursana Residenz
Hafenstraße	
Haidbrook	ohne Stichstraße zum Quälkampsweg
Hans-Böckler-Platz	einschließlich Parkflächen
Hasenkamp	zwischen Heinestraße und Schützenkamp
Hasenknick	
Hatzburgtwiete	
Heinestraße	einschließlich Parkplatz
Heinrich-Schacht-Straße	
Heisterkamp	
Helgolandstraße	
Hellgrund	
Höbüschentwiete	
Holunderstraße	
Im Flerren	
Im Grund	
Immenhof	
Im Sandloch	zwischen Quälkampsweg und Haidbrook beidseitig, zwischen Haidbrook und Sandlochweg nur die Straßenhälfte von Haus Nr. 1 - 11, die mit einer

	Bordkante versehen ist
Im Winkel	ab Haus Nr. 69 - 73 bis Einmündung Feldstraße nur einseitig auf der Nordwest-Seite
In de Krümm	
Industriestraße	
Johann-Diedrich-Möller-Straße	
Julius-Leber-Weg	bis zur Kehre
Jungfernstieg	einseitig nur die Straßenhälfte die mit einer Bordkante versehen ist, bis Haus Nr. 8 und Umfahrt des Parkplatzes
Kantstraße	ohne die Zufahrt zu den Häusern Nr. 15 - 25
Kiefernweg	
Klabautermannweg	
Königsbergstraße	
Kronskamp	
Langenkamp	
Lee	
Lerchenweg	ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 23, 23a, 28 und 34
Liethfeld	
Lindenstraße	
Lotsenweg	
Lülanden	
Luv	
Martin-Niemöller-Straße	
Möllers Park	
Moorweg	
Mozartstraße	
Mühlenweg	
Müllerkamp	
Neuwerkstraße	
Op´n Klint	
Otto-Hahn-Straße	
Parnaßstraße	nur Parkplatz
Pestalozzistraße	
Pferdekoppel	
Planckstraße	
Pöhlenweg	
Pulverstraße	
Quälkampsweg	zwischen Gnäterkuhlenweg und Wendehammer
Rebhuhnweg	
Reepschlägerstraße	bis zum Wendehammer
Robert-Koch-Straße	
Röntgenstraße	
Roggenhof	einseitig nur Ostseite
Rollberg	
Rotdornstraße	von der Einmündung in die Wachholderstraße bis zum Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs
Rudolf-Breitscheid-Straße	einschließlich Zufahrt zum Sportzentrum
Rudolf-Kinau-Weg	
Sanddornweg	
Sandlochweg	nur die Straßenhälfte, die mit einer Bordkante versehen ist, die Häuser mit geraden Nummern in voller Länge und vor den Häusern Nr. 1 und 1a
Scharhörnstraße	

Schillerstraße	
Schloßkamp	
Schulauer Moorweg	zwischen Erlenweg und Haus Nr. 25 die Nordseite und von Haus Nr. 25 bis zur Landesgrenze die Südostseite
Schulauer Straße	nur Parkplatz (Elbestadion)
Schwartenseekamp	20 m des Einmündungsbereichs
Spargelkamp	
Spitzerdorfstraße	einschließlich Parkflächen Schulauer Wochenmarkt
Steinberg	
Stettinstraße	
Störtebekerweg	
Strandbaddamm	
Tannenkamp	
Theaterstraße	
Theodor-Johannsen-Straße	
Thomas-Mann-Straße	ohne Stichstraßen
Tinsdaler Weg	ohne Stichstraßen zu den Häusern Nr. 91 - 97 und 171 - 181
Trischenstraße	
Urnenfeld	
Vogt-Körner-Straße	
Von-Linné-Straße	
Von-Suttner-Straße	
Voßhagen	
Wacholderstraße	
Werkstraße	
Wiedestraße	
Wiedetwiete	

Reinigungsklasse II : Reinigung der Fahrbahn wöchentlich

Am Markplatz	
Austraße	
Bahnhofstraße	
Bei der Doppeleiche	
Holmer Straße	bis zur Einmündung Lüländen
Mühlenstraße	
Parnaßstraße	
Pinneberger Straße	bis zum Einmündungsbereich Voßhörntwiete/ Flerrentwiete
Rathausplatz	
Rissener Straße	
Rolandstraße	
Rosengarten	
Schauenburgerstraße	
Schulauer Straße	
Strandweg	

Reinigungsklasse III : Reinigung der Nebenflächen zweimal wöchentlich maschinell,
fünfmal wöchentlich manuell

Bahnhofstraße	ohne Stichwege
Bei der Doppeleiche	bis Hausnummer 4
Rathausplatz	Platz vor dem Rathaus, Bahnhofsvorplatz (Gem. Wedel, Fl. 11, Flurst. 42/60), Fußgängerbereich östl. der Ringstraße am ZOB bis zum westl. Bahnhofsausgang, Fußgängerflächen innerhalb der Ringstraße am ZOB, soweit sie zum Taxenstand bzw. zu den Omnibushaltestellen gehören
Rosengarten	östl. Verlängerung des Bahnhofsvorplatzes bis zum Ende der eingeschossigen Bebauung des Hausgrundstücks „Rosengarten 3“ (Gem. Wedel, Fl. 11 Flurst. 40/13; westl. Teilstück)“

*Bekanntmachung:
Wedel-Schulauer-Tageblatt und Pinneberger Zeitung am 29.10.2010*